

Förderrichtlinie „Kommunales Integrationsmanagement Rheinland-Pfalz“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration
vom 11. August 2025
(3306-0006#2025/0001-0701 722.0015)

1.

Allgemeine Förderhinweise

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen für die landesweite Etablierung bzw. die Unterstützung eines kommunalen Integrationsmanagements in Form von Personalstellen sowie begleitende Integrationsmaßnahmen. Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

2.

Förderziele

2.1.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung misst der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte eine zentrale Bedeutung bei und erkennt an, dass ein wichtiger Teil dieser Arbeit in den Kommunen erfolgt. Vor diesem Hintergrund möchte das Land in diesem Arbeitsbereich mit den Landkreisen und den kreisfreien Städten enger zusammenarbeiten und die jeweiligen Maßnahmen besser koordinieren. Zur Unterstützung der rheinland-pfälzischen Landkreise und kreisfreien Städte soll ein landesgefördertes kommunales Integrationsmanagement etabliert werden, um die örtlichen Integrationsangebote zu festigen, konzeptionell weiterzuentwickeln und zu steuern.

2.2

Im Austausch mit der Landesregierung verzahnen die für das Integrationsmanagement zuständigen Vertreterinnen und Vertreter die kommunal- und landesgeförderten Maßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll miteinander. In diesen Prozess werden alle Angebote der Integrationsarbeit vor Ort eingebunden – ganz gleich, ob sie in öffentlicher oder freier, in haupt- oder ehrenamtlicher Trägerschaft arbeiten. Ziel dieser Abstimmung ist, dass Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den rheinland-pfälzischen Kommunen auf ein breites, qualitativ hochwertiges und nachhaltiges Angebot an Maßnahmen und Projekten treffen, das sie bei ihrer Integration unterstützt.

2.3

Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager haben eine koordinierende Aufgabe: Sie vernetzen nicht nur die Akteure der Integrationsarbeit innerhalb ihrer jeweiligen Kommune, sondern tauschen sich auch regelmäßig mit anderen Kommunen aus. So können Angebote auch über kommunale Grenzen hinweg gegebenenfalls aufeinander abgestimmt werden und es kann im Sinne eines Best Practice – Austauschs voneinander und gemeinsam gelernt werden.

2.4

Die für das kommunale Integrationsmanagement zuständigen Vertreterinnen und Vertreter pflegen im Rahmen regelmäßiger Treffen einen engen Dialog mit der zuständigen Fachabteilung des für die Angelegenheiten der Integration zuständigen Ministeriums, um bei Bedarf gemeinsam die integrationspolitischen Angebote an aktuelle Herausforderungen anzupassen. Außerdem vermitteln sie kommunale Unterstützungsbedarfe an das Land und tragen landes- und bundespolitische Entwicklungen in den eigenen kommunalen Verantwortungsbereich sowie in die lokalen Netzwerke der Integrationsarbeit.

3.

Gegenstand der Förderung

3.1

Gefördert wird der Einsatz von Personal zur Einrichtung und Umsetzung eines kommunalen Integrationsmanagements insoweit keines vorhanden ist oder zur zusätzlichen Unterstützung eines bereits bestehenden Integrationsmanagements in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.

3.2

Das Integrationsmanagement nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr:

3.2.1

Koordinierung, Unterstützung, Weiterentwicklung und Steuerung kommunaler Integrationsaufgaben im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt,

3.2.2

Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung von kommunalen Integrations-, Vielfalts- oder Teilhabekonzepten,

3.2.3

Vernetzung und Kooperation mit lokalen Projektträgern, Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren; in den Landkreisen Unterstützung von Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden,

3.2.4

Vernetzung und bei Bedarf Zusammenarbeit mit anderen Kommunen,

3.2.5

Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die örtlichen Integrationsangebote,

3.2.6

regelmäßiger Austausch und Teilnahme an Vernetzungs- und Arbeitstreffen sowie Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachabteilung des für die Angelegenheiten der Integration zuständigen Ministeriums sowie mit ggf. beauftragten Dritten.

3.3

Zusätzlich zu der unter Nummer 3.1 geförderten Personalstelle können Mittel beantragt werden für die Umsetzung der in den Nummern 3.2.2 bis 3.2.6 genannten Aufgaben und Maßnahmen und für die Durchführung von (lokalen) Vernetzungstreffen oder Veranstaltungen.

4.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.

5.

Art und Umfang der Förderung

5.1.

Art der Zuwendung und Finanzierung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1

Das Land fördert eine Vollzeitstelle oder ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) pro Haushaltsjahr und Landkreis oder kreisfreier Stadt mit maximal 60 000 EUR. Bei der Besetzung mit Teilzeitkräften beträgt der förderfähige Stellenmindestanteil 0,5 VZÄ und der Höchstbetrag reduziert sich entsprechend. Förderfähig sind die Personalausgaben einer fachlich geeigneten Integrationsmanagerin oder eines fachlich geeigneten Integrationsmanagers (mind. Bachelor, Diplom-FH oder vergleichbar drittes Einstiegsamt).

5.2.2

Darüber hinaus können die Landkreise und kreisfreien Städte pro Haushaltsjahr flankierend Sachausgaben in Höhe von bis zu 20 000 EUR für die unter der Nummer 3.3 genannten Aufgaben, Maßnahmen und Veranstaltungen beantragen.

Dies sind in der Regel:

- 1) Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Homepage, Printmedien, Pressearbeit),
- 2) digitale Informationsangebote,
- 3) Veranstaltungskosten (externe Raummieten, Catering, Technik, Referenten).

5.2.3

Nicht förderfähig sind Ausgaben, welche nicht ursächlich in der konkreten neuen Stelle begründet sind (z.B. „Eh-da“-Kosten).

6.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Arbeit des Integrationsmanagements wird evaluiert. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, hieran mitzuwirken und jährlich einen detaillierten Tätigkeitsbericht, der sich an den wahrzunehmenden Aufgaben nach Nummer 3 orientiert, vorzulegen sowie einen von dem für die Angelegenheiten der Integration zuständigen Ministerium entwickelten Fragebogen ausgefüllt einzureichen.

7.

Abwicklung des Förderverfahrens

7.1

Für die Anträge ist das Formular „Antrag Kommunales Integrationsmanagement Rheinland-Pfalz“ zu verwenden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige und zielorientierte Projektbeschreibung zur Einrichtung, zum Betrieb oder zur zusätzlichen Unterstützung eines Integrationsmanagements beizufügen.

7.2

Die Anträge sind elektronisch per E-Mail (Integrationsmanagement@mffki.rlp.de) bei dem für die Angelegenheiten der Integration zuständigen Ministerium einzureichen.

7.3

Die Anträge für das „Kommunale Integrationsmanagement Rheinland-Pfalz“ sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Projektmaßnahme einzureichen. Diese müssen nicht zwingend bereits Anträge für die Sachausgaben enthalten. Diese können bei Bedarf nachgereicht werden.

7.4

Für die Förderungen finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) Anwendung. Sie sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

7.5

Bewilligungsstelle ist das für die Angelegenheiten der Integration zuständige Ministerium.

8.

Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. Vor einer Verlängerung erfolgt eine Evaluation durch das für die Angelegenheiten der Integration zuständige Ministerium.